



NEWSLETTER 5/2018

Anpassung der AIA-Verordnung und Update des AIA-Merkblattes

Die Steuerverwaltung weist darauf hin, dass die jüngste Änderung der AIA-Verordnung ([LGBl. 2018 Nr. 404](#)) publiziert wurde.

Die Änderungen betreffen folgende Themen:

- Partnerstaaten (Anhang 1 der AIA-Verordnung)

In der Oktober-Sitzung 2018 hat der Landtag beschlossen, die Liste der AIA-Partnerstaaten um 20 weitere Partnerstaaten zu erweitern. Für diese neuen Partnerstaaten findet der erste Austausch im Jahr 2020 statt (betreffend die Meldeperiode 2019). Die Partnerstaatenliste in Anhang 1 wurde entsprechend erweitert.

- Teilnehmende Staaten (Art. 2a AIA-Verordnung)

Gemäss den Vorgaben der OECD können nur noch jene Staaten als teilnehmende Staaten gelten, die mittlerweile ihre Absichtserklärung zur Umsetzung des AIA verwirklicht haben. Vor diesem Hintergrund wurde in Art. 2a AIA-Verordnung festgehalten, dass als teilnehmende Staaten nunmehr ausschliesslich die Partnerstaaten gelten. Anhang 2 wurde aufgrund der neuen Regelung in Art. 2a aufgehoben.

- Ergänzung des Formulars in Anhang 3 Ziff. 2 der AIA-Verordnung (gemeinnützige Rechtsträger)

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz AIA-Gesetz idF vor 1. Januar 2019 war es einem liechtensteinischen Rechtsträger bisher möglich, als aktiver NFE zu klassifizieren, soweit dieser ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR ohne Erwerbsabsicht verfolgt und nach Art. 4 Abs. 2 SteG von der Steuerpflicht ausgenommen ist.

Aufgrund der jüngsten AIA-Gesetzesrevision infolge des OECD Legislative Assessments ([LGBl. 2018 Nr. 215](#)) gilt dieser Automatismus ab 1. Januar 2019 nicht mehr. Um als gemeinnütziger, aktiver NFE zu qualifizieren, haben gemeinnützige Rechtsträger zuerst zu prüfen, ob sie die Kriterien nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b des AIA-Gesetzes erfüllen (Managed-by und Gross Income Test). Erfüllt ein gemeinnütziger Rechtsträger diese Kriterien kumulativ, gilt er als Investmentunternehmen.

Erfüllt ein gemeinnütziger Rechtsträger eines der beiden oder beide Kriterien nicht, so gilt er als NFE. Um nun weiterhin als aktiver NFE klassifizieren zu können, hat ein gemeinnütziger Rechtsträger zudem die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h AIA-Gesetz zu erfüllen (ein reines Abstellen auf die oben genannten PGR- und SteG-Kriterien ist nicht mehr ausreichend).

Die Überprüfung der Klassifizierung von gemeinnützigen Rechtsträgern, die bereits am oder vor dem 31. Dezember 2018 bestanden haben, ist bis spätestens 31. Dezember 2019 vorzunehmen. Eine allfällige Umklassifizierung ist ebenso bis spätestens 31. Dezember 2019 gegenüber den Banken zu melden. In jenen Fällen, in denen gegenüber der Bank keine Meldung einer neuen Klassifikation erfolgt, darf die Bank darauf vertrauen, dass die Klassifikation als gemeinnütziger

aktiver NFE weiterhin korrekt ist. Eine Überprüfung der Klassifizierung von gemeinnützigen Rechtsträgern, die nach dem 31. Dezember 2018 gegründet wurden, ist unverzüglich vorzunehmen.

Das AIA-Merkblatt wurde an die oben erwähnten Änderungen der AIA-Verordnung sowie an die Revision des AIA-Gesetzes vom 6. September 2018 ([LGBI. 2018 Nr. 215](#)) angepasst. Ausserdem wurde die im AIA-Merkblatt enthaltene Liste der nicht-reziproken AIA-Partnerstaaten (Kapitel 1.3.4.) aktualisiert.

Das aktualisierte AIA-Merkblatt ist unter folgendem Link abrufbar: www.stv.llv.li → Internationales Steuerrecht → AIA

Vaduz, 21. Dezember 2018